

Allgemeine Bestimmungen über die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsverfahrens zum Abschluss von Einzelverträgen, 05/2021

Präambel

Die TeamBank AG (nachfolgend AUFTRAGGEBER) und der AUFTRAGNEHMER möchten Einzelverträge grundsätzlich mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel abschließen. Zu diesem Zweck sollen Angebote zum Abschluss von Einzelverträgen und deren Annahme (nachfolgend „elektronische Erklärungen“) über die nachfolgend beschriebenen elektronischen Kommunikationsverfahren mittels E-Mail ausgetauscht werden. Vor diesem Hintergrund gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien nutzen zur Abgabe und Annahme elektronischer Erklärungen das Elektronisches Kommunikationsverfahren mittels E-Mail
- (2) Dieser Vertrag regelt den rechtlichen Rahmen des Austauschs von elektronischen Erklärungen. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind auf jede elektronische Erklärung anwendbar, selbst wenn sich eine Erklärung nicht ausdrücklich auf die Bestimmungen dieses Vertrages bezieht.
- (3) Haben die Parteien für den Vertragsgegenstand eines Einzelvertrages eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, sind dessen Bestimmungen auf die abzuschließenden Einzelverträge anwendbar. In allen anderen Fällen finden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS auf die abzuschließenden Einzelverträge Anwendung. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die zum Abschluss eines Einzelvertrages führenden elektronischen Erklärungen keine ausdrücklichen Bezugnahmen enthalten.
- (4) Der AUFTRAGGEBER behält sich vor, die besonderen Bedingungen für die Nutzung der Verfahren, insbesondere die darin geregelten Umfänge und Verfahrensabläufe jederzeit zu modifizieren, zum Beispiel, wenn sich gesetzliche Regelungen, aufsichtsrechtliche oder technische Anforderungen ändern. Er wird eine solche Änderung erst nach entsprechender Mitteilung unter Einhaltung einer angemessenen Frist vornehmen.
- (5) Der AUFTRAGGEBER ist nicht verpflichtet die Umfänge und Verfahren aufrechtzuerhalten. Er kann die Verfahren jederzeit nach entsprechender Mitteilung unter Einhaltung einer angemessenen Frist ganz oder teilweise einstellen.

§ 2 Wartung und Änderungen der Verfahren

- (1) Aufgrund kurzfristiger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten können die Verfahren vorübergehend nicht verfügbar sein. Der AUFTRAGGEBER wird sich bemühen, derartige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten durchzuführen.
- (2) Der AUFTRAGGEBER behält sich vor, das Verfahren zum Beispiel im Falle von Erweiterungen, der Änderung gesetzlicher Regelungen oder technischer Anforderungen jederzeit zu ändern. Er wird den AUFTRAGNEHMER rechtzeitig von Änderungen in Kenntnis setzen.

§ 3 Einschaltung Dritter

- (1) Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, sich im Rahmen dieses Vertrages zur Bewirkung der von ihm zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. Insbesondere werden die Verfahren teilweise

technisch durch einen Dritten betrieben. Unabhängig davon ist aber gegenüber dem AUFTRAGNEHMER allein der AUFTRAGGEBER Partner dieses Vertrages.

- (2) Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln.

§ 4 Haftung

- (1) Der AUFTRAGGEBER haftet in voller Höhe gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Schlechtleistung, Nichterfüllung, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Delikt etc.) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.
- (2) In anderen als den vorstehend genannten Fällen haftet der AUFTRAGGEBER wegen einfacher Fahrlässigkeit nur für vorhersehbare Schäden und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) liegt vor, soweit es sich um die Verletzung einer konkret beschriebenen Vertragspflicht handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, oder es sich allgemein um die Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung regelmäßig vertraut werden darf.

§ 5 Vertraulichkeit

Sofern die PARTEIEN nicht bereits eine Vertraulichkeitsvereinbarung über die im Zusammenhang mit der Nutzung des Verfahrens zugänglich gemachten oder zur Kenntnis gelangten Informationen abgeschlossen haben, gelten insoweit die folgenden Bestimmungen:

- (1) Gegenstand der Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieses § 5 sind unabhängig von ihrer Verkörperung (insbesondere schriftlich, mündlich, elektronisch) alle Informationen und Daten über sämtliche Angelegenheiten des AUFTRAGGEBERS, welche dem AUFTRAGNEHMER von dem AUFTRAGGEBER zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, auf welche Art dieses geschieht (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt).

Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere

- (a) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse;
 - (b) Informationen, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen und
 - (c) Informationen, die dem Bankgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER wird die vertraulichen Informationen vertraulich behandeln, vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen (5) bis (8) nicht an Dritte weitergeben und gegen unbefugten Zugriff sichern. Er wird vertrauliche Informationen nur für Zwecke dieses Vertrages nutzen. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.
 - (3) Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieses § 5 gelten nicht für solche Informationen,
 - (a) die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden;
 - (b) die dem AUFTRAGNEHMER zum Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung bereits bekannt sind und weder direkt oder indirekt von dem Auftraggeber stammen;

-
- (c) welche der AUFTRAGNEHMER von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, ohne dass ihm eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit auferlegt wurde;
- (4) Mit der Übermittlung vertraulicher Informationen ist ohne eine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung keine Lizenzierung verbunden.
- (5) Vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen wird der AUFTRAGNEHMER Dritten vertrauliche Informationen nur mit Zustimmung des AUFTRAGGEBERS bekannt oder zugänglich machen. Bevor einem Dritten vertrauliche Informationen bekannt oder zugänglich gemacht werden, ist der Dritte von dem AUFTRAGNEHMER schriftlich zu verpflichten, die von ihm in diesem § 5 übernommenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit auch gegenüber dem AUFTRAGGEBER einzuhalten. Der AUFTRAGNEHMER wird dies dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen nachweisen. Dritte sind auch mit dem AUFTRAGNEHMER gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen (nachfolgend „verbundenes Unternehmen“).
- (6) Abweichend von der Regelung im vorstehenden Absatz darf der AUFTRAGNEHMER einem verbundenen Unternehmen vertrauliche Informationen auch ohne Zustimmung des AUFTRAGGEBERS bekannt oder zugänglich machen, soweit dieses im Rahmen des mit diesem Vertrag verfolgten Zweckes erforderlich ist. Dabei ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, im rechtlich möglichen Umfang sicherzustellen, dass das verbundene Unternehmen zu einer vertraulichen Behandlung in dem hier vereinbarten Umfang verpflichtet ist. Der AUFTRAGNEHMER haftet für die Einhaltung der von ihm gemäß diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch ein verbundenes Unternehmen, dem der AUFTRAGNEHMER eine vertrauliche Information befugt oder unbefugt bekannt oder zugänglich gemacht hat. Auf Nachfrage hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER mitzuteilen, welchen verbundenen Unternehmen er welche vertraulichen Informationen bekannt oder zugänglich gemacht hat.
- (7) Alle Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS, die vertrauliche Informationen zur Leistungserbringung gemäß den beiden vorstehenden Absätzen erhalten, müssen sich gegebenenfalls arbeitsvertraglich verpflichtet haben, diese vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den Zweck dieses Vertrages zu benutzen. Der AUFTRAGNEHMER haftet für die Einhaltung der von ihm gemäß diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter in der Zeit ihrer Anstellung bei dem AUFTRAGNEHMER und danach wie für die Einhaltung durch Erfüllungsgehilfen.
- (8) Der AUFTRAGNEHMER darf vertrauliche Informationen des AUFTRAGGEBERS weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe dies gebieten oder der AUFTRAGGEBER hierzu eingewilligt hat. Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER - sofern rechtlich zulässig - unverzüglich unterrichten, sobald er von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des AUFTRAGGEBERS ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen wird.
- (9) Nach Erledigung des mit diesem Vertrag verfolgten Zweckes oder auf jederzeit mögliche Aufforderung des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER alle von dem AUFTRAGGEBER erhaltenen und noch vorhandenen vertraulichen Informationen diesem unverzüglich übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der AUFTRAGNEHMER hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wieder beschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen kann der AUFTRAGNEHMER in Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER die Informationen löschen statt sie herauszugeben. Die Löschung muss so erfolgen, dass die Informationen nicht wiederhergestellt werden können. Die Verpflichtung zur Löschung gilt nicht für solche Kopien von Computer-Dateien mit vertraulichen Informationen, welche der AUFTRAGNEHMER im Rahmen von automatischen Archivierungs- oder

Datensicherungsverfahren gespeichert hat. Soweit der AUFTRAGNEHMER gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er darüber hinaus ausschließlich für diesen Zweck die vertraulichen Informationen aufbewahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der AUFTRAGNEHMER die vertraulichen Informationen in nicht wiederherstellbarer Weise zu vernichten. Abweichend von der in dem nachfolgenden Absatz geregelten Dauer gelten die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieses § 5 im Hinblick auf aus den vorstehend genannten Gründen nicht zurückgegebene oder nicht gelöschte vertrauliche Informationen bis zu ihrer endgültigen Vernichtung fort.

- (10) Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit des § 5 gelten für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertrages fort, sofern es sich bei den vertraulichen Informationen nicht um solche handelt, die dem Bankgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen. Vertrauliche Informationen, die dem Bankgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

§ 6 Inkrafttreten, Beendigung der Bestimmungen

- (1) Diese allgemeinen Bestimmungen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können von jeder der VERTRAGSPARTEIEN mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Halbjahresende, erstmalig zum 31.12 des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

ELEKTRONISCHES KOMMUNIKATIONSVERFAHREN MITTELS E-MAIL

Die VERTRAGSPARTEIEN nutzen zur Abgabe und Annahme elektronischer Erklärungen das elektronische Kommunikationsverfahren mittels E-Mail (nachfolgend „Mail-Verfahren“ oder „Verfahren“).

§ 1 Voraussetzungen für die Nutzung

- (1) Um das Verfahren nutzen zu können, benötigt der Auftragnehmer einen Internetzugang und einen E-Mail Account. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt jede VERTRAGSPARTEI selbst.
- (2) Der AUFTRAGGEBER wird den AUFTRAGNEHMER für die Nutzung des Verfahrens freischalten und die vom AUFTRAGNEHMER benannte E-Mailadresse im Bestellsystem des AUFTRAGGEBERS hinterlegen.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER entscheidet eigenverantwortlich darüber, welche Mitarbeiter berechtigt sind, elektronische Erklärungen über die hinterlegte Mailadresse sowie in seinem Namen und Auftrag abzugeben (nachfolgend „Mitarbeiter“). Er wird die betreffenden Mitarbeiter und deren Berechtigungen selbständig anlegen, den Mitarbeitern entsprechende Identifikationsdaten zuteilen und die Berechtigungen fortlaufend pflegen.

§ 2 Nutzung des Verfahrens

- (1) Eine elektronische Erklärung gilt als zugegangen, wenn sie auf dem Server (Mailpostfach) der empfangenden VERTRAGSPARTEI zur Verfügung steht. Geht eine elektronische Erklärung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu, gilt sie am nächstfolgenden Arbeitstag der empfangenden Partei als zugegangen. Die üblichen Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 8 Uhr und 17 Uhr.
- (2) Erkennt oder befürchtet eine VERTRAGSPARTEI eine Störung des Verfahrens, ist sie zur unverzüglichen schriftlichen Benachrichtigung der anderen VERTRAGSPARTEI verpflichtet. Dies gilt unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Ursache der Störung liegt. Gleiches gilt für geplante Stillstands-Zeiten des elektronischen Nachrichtenaustauschs beispielsweise aufgrund vorgesehener Wartungen oder Änderungen im Systembetrieb. In beiden Fällen werden die Parteien gegebenenfalls eine andere Art der Kommunikation für den Stillstands-Zeitraum vereinbaren.
- (3) Die VERTRAGSPARTEIEN erkennen an, dass durch die Übermittlung von elektronischen Erklärungen rechtlich gültige und durchsetzbare Verpflichtungen eingegangen werden können. Die Übermittlung, Bestellung und Bestätigung durch die jeweilige Vertragspartei wird nur durch die hierfür autorisierten Personen vorgenommen. Die VERTRAGSPARTEIEN verzichten ausdrücklich auf alle Rechte zur Erhebung von Einwendungen gegen die Gültigkeit und Zulässigkeit des jeweiligen elektronisch geschlossenen Vertrages, die nur deswegen erhoben werden, weil die Kommunikation zwischen den VERTRAGSPARTEIEN durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zustande kam.

§ 3 Zustandekommen von Einzelverträgen

- (1) Abweichend zu den jeweils geltenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der TeamBank AG werden die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 vereinbart. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der TeamBank AG sind im Internet veröffentlicht unter <https://www.teambank.de/aeb/>
- (2) Sofern der AUFTRAGGEBER bereit ist, mit dem AUFTRAGNEHMER einen Einzelvertrag abzuschließen, wird der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER eine Bestellung an die vom AUFTRAGNEHMER gemäß § 1 Abs. 2 benannte E-Mail-Adresse zukommen lassen.

-
- (3) Der AUFTRAGNEHMER hat die Möglichkeit, die Bestellung des AUFTRAGGEBERS anzunehmen, indem er die eingegangene Bestellung per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse bestätigt: easyProcure@easycredit.de
 - (4) Mit der Bestätigung des AUFTRAGNEHMERS kommt ein entsprechender Einzelvertrag zu den bestellten Konditionen zustande.
 - (5) Darüber hinaus hat der AUFTRAGNEHMER die Möglichkeit, der Bestellung des AUFTRAGGEBERS zu widersprechen bzw. diese abzulehnen, indem er den Widerspruch oder die Ablehnung per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse sendet: easyProcure@easycredit.de
 - (6) Spätestens 10 Tage nach Eingang der Bestellung beim AUFTRAGNEHMER kommt ein entsprechender Einzelvertrag zu den bestellten Konditionen zustande. Die Bestellung gilt als angenommen.

§ 4 Aufzeichnung und Abfrage der Kommunikation

- (1) Der AUFTRAGNEHMER hat die Möglichkeit, die über das Verfahren geführte Kommunikation über das Verfahren abzufragen und auszudrucken.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER ist damit einverstanden, dass der AUFTRAGGEBER die im Rahmen eines Bestellvorgangs übermittelten Daten zur ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung und aus Beweisgründen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Europäischen Union aufzeichnet und aufbewahrt.

§ 5 Sicherheit

- (1) Die VERTRAGSPARTEIEN sind verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtung gegen Missbrauch, insbesondere gegen einen unbefugten Zugriff Dritter, sowie gegen einen Verlust von Daten im Zusammenhang mit der Nachrichtenübermittlung zu sichern.